

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AHV-Beitragspflicht bei Rentenvorbezug

Meine Frau und ich möchten 2005 unsere AHV-Renten vorbeziehen, was zu einer Kürzung von 3,4 Prozent der Rente für meine Frau (Vorbezug von einem Jahr) und von 13,6 Prozent der Rente für mich (zwei Jahre Vorbezug) führen und sich auf den Gesamtbetrag der Renten auswirken würde. Da auch Nichterwerbstätige bis zum ordentlichen Rentenalter AHV-Beträge schulden, möchten wir wissen, wie sich die Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung mit oder ohne Rentenvorbezug berechnen.

Wie in Zeitlupe Heft 3/2004, Seite 46, näher ausgeführt wurde, kann sich ein Vorbezug von AHV-Renten im Einzelfall unterschiedlich auswirken. Daher sollte der Entscheid über einen Rentenvorbezug nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände im Einzelfall, insbesondere auch der individuellen Bedürfnisse und der steuerlichen Auswirkungen, erfolgen.

Nichterwerbstätige verfügen über kein Erwerbseinkommen. Daher werden die AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen aufgrund der wirtschaftlichen

Verhältnisse im Einzelfall festgelegt. Als Grundlage dienen das Vermögen sowie die «kapitalisierten Renteneinkommen» aller Art (wiederkehrende Leistungen von Pensionskassen, Lebensversicherungen und so weiter), jedoch ohne die AHV/IV-Renten. Die «Kapitalisierung» erfolgt durch Aufwertung der jährlichen Renten mit dem Faktor 20, was einer durchschnittlichen Verzinsung von 5 Prozent entspricht.

Zur Festlegung der individuellen AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Ehegatten wird der Gesamtbetrag des ehelichen Vermögens und der Renteneinkommen beider Ehegatten zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten aufgeteilt. Die hälftige Zurechnung von Vermögen und Renteneinkommen erfolgt unabhängig vom Güterstand, der im Einzelfall gewählt wurde.

Weitere Einzelheiten zur Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen sowie zur Anrechnung von Beiträgen aus allfälliger Ne-

benbeschäftigung finden Sie im Merkblatt 2.03, das Sie unter www.ahv.ch abrufen oder bei Ausgleichskassen sowie AHV-Zweigstellen beziehen können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die nach einer vorzeitigen Pensionierung geschuldeten individuellen AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Ehegatten aufgrund des gemeinsamen Vermögens und der kapitalisierten Renteneinkommen beider Ehegatten festgelegt werden, wobei beiden Ehegatten je die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens zugerechnet wird.

Da bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen allfällige Leistungen der AHV oder IV nicht berücksichtigt werden, spielt es keine Rolle, ob Sie bei einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung Ihre AHV-Renten ebenfalls vorausbeziehen oder damit bis zum ordentlichen Rentenalter zuwarten. Wenn Sie nach einer vorzeitigen Pensionie-

Auszug aus der Beitragstabelle für Nichterwerbstätige

Vermögen und kapitalisierte Renteneinkommen	AHV-Beitrag pro Jahr
unter Fr. 300 000	425 Franken
ab Fr. 300 000	505 Franken
Fr. 350 000	606 Franken
Fr. 400 000	707 Franken
Fr. 450 000	808 Franken
Fr. 500 000	909 Franken
Fr. 550 000	1010 Franken
Fr. 600 000	1111 Franken
Fr. 650 000	1212 Franken
Fr. 700 000	1313 Franken
Fr. 750 000	1414 Franken
Fr. 800 000	1515 Franken
Fr. 850 000	1616 Franken
Fr. 900 000	1717 Franken
Fr. 950 000	1818 Franken

Vermögen und kapitalisierte Renteneinkommen	AHV-Beitrag pro Jahr
ab Fr. 1 000 000	1919 Franken
Fr. 1 050 000	2020 Franken
Fr. 1 100 000	2121 Franken
Fr. 1 150 000	2222 Franken
Fr. 1 200 000	2323 Franken
Fr. 1 250 000	2424 Franken
Fr. 1 300 000	2525 Franken
Fr. 1 350 000	2626 Franken
Fr. 1 400 000	2727 Franken
Fr. 1 450 000	2828 Franken
Fr. 1 500 000	2929 Franken
Fr. 1 550 000	3030 Franken
Fr. 1 600 000	3131 Franken
Fr. 1 650 000	3232 Franken
Fr. 1 700 000	3333 Franken
Fr. 1 750 000	3434 Franken

Quelle: Merkblatt 2.03

Für je weitere 50 000 Franken steigt der Beitrag um 151.50 Franken pro Jahr. Ab Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen über 3 950 000 Franken ist der Maximalbeitrag von 10 100 Franken pro Jahr geschuldet.

nung genügend Mittel (zum Beispiel Übergangsrente zur Pension, private Rentenversicherung oder Ersparnisse) haben, um den Lebensunterhalt bis zum ordentlichen Rentenalter zu decken, scheint ein Vorbezug der AHV-Rente nicht nur wegen der damit verbundenen dauernden Kürzung wenig sinnvoll. Vielmehr ist auch zu beachten, dass sich bei einem Rentenvorbezug das steuerpflichtige Einkommen ent-

sprechend erhöht. Auch wird der Rentenanspruch von Ehepaaren bei der AHV auf 150 Prozent einer maximalen individuellen Rente beschränkt, wobei sich bei Rentenvorbezug auch der Plafond entsprechend reduziert.

Nähere Auskünfte über Ihre künftigen Renten und zur Beitragspflicht erteilt Ihre Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse des Ehegatten, der die Rente zuerst bezieht.

Erziehungsgutschriften der AHV

Ich war zweimal geschieden und habe als allein erziehende Mutter drei Kinder großgezogen. Mit 61 Jahren habe ich wieder geheiratet und bin heute 84 Jahre alt. Als ich mich vor Jahren bei der Gemeinde erkundigte, ob man sich für «Erziehungsgeld» anmelden müsse, sagte man mir, «das komme erst im Jahre 2003 zur Anwendung». Da meine Schwiegertochter angeblich Erziehungsgeld mit der AHV erhält, möchte ich wissen, wie und wo man sich dafür melden muss.

Für eine detaillierte Antwort wären nähere Angaben über Höhe und Grundlagen Ihrer Rente sowie zum Alter und der persönlichen Situation Ihres Mannes nötig. Ihre Frage dürfte jedoch auf grundlegenden Missverständnissen beruhen, die ich gerne generell zu klären versuche.

Erziehungsgutschriften sind keine besondere Geldleistung
Die im Rahmen der 10. AHV-Revision eingeführten Erziehungsgutschriften sind keine besondere Geldleistung, die neben AHV-Renten ausbezahlt wird. Vielmehr handelt es sich dabei – wie der Bezeichnung «Gutschrift» entnommen werden kann – um ein besonderes Element der Rentenberechnung, das bei der

Berechnung von Renten neben dem durchschnittlichen Erwerbs-einkommen angerechnet wird und die Höhe der Rente beeinflussen kann, soweit nicht bereits aufgrund des massgeblichen durchschnittlichen Erwerbs-einkommens eine Höchstrente beansprucht werden kann.

Erziehungsgutschriften wurden schrittweise eingeführt
Da sich die Verabschiedung der 10. AHV-Revision verzögerte, jedoch eine Besserstellung der geschiedenen Rentnerinnen als vordringlich erschien, wurden in einem ersten Teil der 10. AHV-Revision schon ab 1994 Erziehungsgutschriften für geschiedene Rentnerinnen eingeführt. Da Sie 1994 offenbar wieder verheiratet waren, dürfte Ihre damalige Rente kaum angepasst worden sein.

Mit der 10. AHV-Revision wurden Erziehungsgutschriften für neue Renten ab 1997 eingeführt. Damals bereits laufende, so genannte «altrechtliche» Renten blieben vorerst unverändert. Eine Anpassung an das neue Recht erfolgte erst bei wesentlichen Änderungen, so etwa bei neu beginnendem Rentenanspruch des zweiten Ehepartners oder Tod eines Ehegatten.

Nach Gesetz wurden alle «altrechtlichen» Renten spätestens auf 2001 dem neuen Recht angepasst. Dabei wurden jedoch anstelle in-

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

dividueller Erziehungsgutschriften so genannte «Übergangsgutschriften» nach der Regelung der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision angerechnet.

Ob und wann Ihre Rente der 10. AHV-Revision unterstellt wurde, sollte grundsätzlich aus der Rentenverfügung hervorgehen, kann aber auch anhand des konkreten Rentendossiers von der Ausgleichskasse, die Ihre Rente ausbezahlt, beantwortet werden.

Erziehungsgutschriften sind weder Kinderrenten noch Kinderzulagen

Gelegentlich werden Erziehungsgutschriften mit so genannten *Kinderrenten* verwechselt, die den Rentenberechtigten zusätzlich zur eigenen Rente für Kinder bis zum 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, ausbezahlt werden können.

Und schliesslich werden Erziehungsgutschriften vereinzelt auch mit allfälligen *Kinder- oder Familienzulagen* verwechselt, die den Rentenberechtigten aufgrund

einer allfälligen Erwerbstätigkeit für Kinder in der Regel bis zum 16. Altersjahr, bei Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, ausgerichtet werden können.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Ihre eigene Rente in den letzten Jahren den Vorschriften der 10. AHV-Revision unterstellt worden sein dürfte. Für nähere Informationen empfehle ich Ihnen, sich direkt an Ihre Ausgleichskasse zu wenden, die Ihnen anhand Ihres Rentendossiers verbindlich Auskunft geben kann.

Das so genannte «Erziehungsgeld» Ihrer Schwiegertochter könnte damit erklärt werden, dass auf der Rentenverfügung darauf hingewiesen wird, dass die Rente unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften berechnet wurde. Allenfalls kann es sich dabei auch um Kinderrenten oder um Familienzulagen aufgrund einer allfälligen Erwerbstätigkeit handeln. Wie es sich damit konkret verhält, müsste ebenfalls bei der zuständigen Ausgleichskasse geklärt werden.

INSETRAT

Potenzprobleme?

Millionen von Männern leiden unter Impotenz.

Jetzt gibt es eine Potenzhilfe, die sofort und 100% wirkt. Kostenübernahme durch jede Krankenkasse.

Schweizer Qualitätsprodukt. Kostenlose und diskrete Information bei:

LABORA AG, Europastrasse 21
Postfach, 8152 Glattbrugg
Tel. 01 809 88 77, Fax 01 809 88 70
E-Mail: labora.ag@bluewin.ch

